

Stoff und Methode des staatskundlichen Unterrichts an der Mittelschule [Fortsetzung]

Autor(en): **Reichlin, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **26 (1939)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

heute möge ein Hinweis auf besonders geeignete Abschnitte aus dem Kataloge genügen.

Wir notieren: **U n s e r L a n d u n d u n s e r V o l k** — Lebendiger Bund — Arbeit und Wirtschaft — Soziale Probleme — Wirtschaftliche Zusammenarbeit — Schweizerische Aussenwirtschaft — Die Schweiz als Reiseland. Strassenbau und Strassenverkehr. (Ausschnitt: Ueber unser 16 000 km langes Strassennetz rollen über 1 300 000 Fahrzeuge. Sie verkörpern mit 71 537 Personenautomobilen, 21 835 Lastautos, Traktoren, Cars alpins, 27 472 Motorrädern und 1 182 000 Fahrrädern ein investiertes Kapital von über 1 Milliarde Franken. Die schweizerische Strassenverkehrsindustrie beschäftigt nahezu 45 000 Personen.)

Der Bahnverkehr in der Schweiz — Binnenschifffahrt — Flugwesen — Post, Telegraph und Telephon. Die Elektrizitätswirtschaft. Die Eisenindustrie, Gummi, Aluminium. Die schweizerische Textilindustrie. Die Lebensmittel. Die chemische Industrie. Das schweiz. Bank- und Versicherungswesen. Der Handel. Unser Holz, Gas und Was-

ser. Das Baugewerbe: Baustoffe — Wohnen — Möbelindustrie. Das Wehrwesen — Die Hygiene — Das Schulwesen — Die Presse. Die schweiz. Landwirtschaft: Boden und Bodenkultur. Innere Kolonisation. Getreide-, Obst-, Wein- und Gemüsebau. Tierzucht — Milchwirtschaft — Alpenwirtschaft — Bauernkultur.

Diese Stichworte sollten die Reichhaltigkeit und die praktische Verwendbarkeit der ausgeführten Stoffgebiete belegen. Man greife hinein ins volle Leben; wo man es anpackt, ist es interessant!

H. N.

Berichtigung

Im Beitrag „Unsere neue biblische Geschichte“ in der letzten Nummer der „Schweizer Schule“ ist bei den Angaben über die Eigennamen in den verschiedenen Lehrbüchern ein Fehler unterlaufen. Es enthalten Orts- und Personennamen:

	A. T.	N. T.	Zusammen
Ecker	242	184	426
Walther	213	148	361
Herder	197	163	360
			J. Sch.

Mittelschule

Stoff und Methode des staatskundlichen Unterrichts an der Mittelschule *

II.

1. Soll Staatskunde als e i g e n e s F a c h gelehrt werden, oder lässt sie sich bei andern Disziplinen verstauen, z. B. bei der Schweizergeschichte?

Sicher ist, dass Staatskundliches in sämtlichen Disziplinen — Mathematik und Naturwissenschaften nicht ausgenommen — eingeflochten werden kann und soll, vor allem in der Schweizergeschichte. Dr. Dommann hat in einem Referat über Vaterländische Erziehung im Geschichtsunterricht („Schweizer Schule“, 26. Jahrgang, S. 159 ff.) die Auffassung vertreten, dass kein beson-

deres Fach nötig sei. Ich erlaube mir, den gegenteiligen Standpunkt zu vertreten. Staatskunde kann ebenso wenig als blosses Nebenprodukt der Schweizergeschichte behandelt werden, wie etwa die Dogmatik des schweizerischen Privatrechts als Anhang zur Rechtsgeschichte. Oder man denke sich die katholische Glaubenslehre als blossen Bestandteil der Kirchengeschichte, so etwa, dass der Lehrer der Kirchengeschichte das Dogmatische einfach in die Darstellung der geschichtlichen Ereignisse miteinbezieht. Selbst wenn ein geschickter Geschichtslehrer es fertig brächte, das gesamte Inventar unserer heutigen Staatskunde dem Schüler im Verlauf des Geschichtsunterrichtes vorzuzei-

* Siehe Nr. 11.

gen, könnte das nicht befriedigen. Die historische Betrachtungsweise gibt Längsschnitte durch den Ablauf der Geschehnisse. Sie zeigt das, was sich ereignet hat, in zeitlicher Aufeinanderfolge. Wird Gegenwärtiges in die Darstellung hineingewoben, d. h. als Produkt der geschichtlichen Entwicklung dargestellt, so ist das lobenswert, aber ungenügend. Es fehlt dem Schüler der Querschnitt durch die Summe aller Endergebnisse; es fehlt ihm der Ueberblick, das System. Diesen Ueberblick erhält er durch eine nach Sachzusammenhängen geordnete Darstellung der Staatskunde, die ihm die einzelnen Institute in ihrer heutigen Beziehung und Verflechtung, in ihrer durch die Problematik der Gegenwart bestimmten Rangordnung und damit in ihrer heutigen Funktion im staatlichen Gesamtorganismus darstellt. Ich spreche dem Geschichtslehrer keineswegs die Zuständigkeit ab, dies zu tun. Aber wenn und soweit er dies tut, erfüllt er nicht eine historische, sondern eine dogmatische Aufgabe. Dementsprechend muss der Stoff nach Sachzusammenhängen, nicht nach dem zeitlichen Ablauf der Dinge geordnet werden.

Wenn jemand da sein sollte, der glaubt, der Schüler könne sich aus dem, was ihm im Geschichtsunterricht dargeboten wurde, sein System selbst machen, so lade ich ihn ein, sich selbst einmal hinzusetzen und ein System aufzustellen. Wenn er diese Arbeit fertig hat, wird seine Auffassung, dass das Produkt seiner Ueberlegungen dem Mittelschüler gratis in den Schoss falle, korrigiert sein.

2. Wann soll Staatskunde doziert werden? Wir müssen unsern jungen Akademikern einen Einblick in unsern heutigen staatlichen Organismus vermitteln, der zu ihrer übrigen Allgemeinbildung in einem rechten Verhältnis steht. Für die jungen Juristen besorgt das die Hochschule. Für unsere Mediziner, Theologen, Philologen, Mathematiker usw. muss es die Mittelschule besorgen. Jeder Akademiker ist berufen, im Kader unserer Demo-

kratie zu dienen. Er wird auf diesen Dienst umso besser vorbereitet sein, je später ihm die Staatskunde doziert wurde. Tut man das Fach bereits auf der Sekundarschulstufe ab, so bleibt die staatskundliche Bildung eben auf dem Niveau der Sekundarschule. Nach bestandener Matura macht sich eine bedauerliche Diskrepanz in der Bildung des jungen Eidgenossen bemerkbar. Er verfügt in den Sprachfächern, in Geschichte, Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften über eine gehobene Bildung, ist aber in seiner Entwicklung als Staatsbürger — Sekundarschüler geblieben.

Also: der Unterricht in der Staatskunde soll möglichst in die obern Klassen verlegt werden, je weiter hinauf, desto besser.

3. Noch ein Wort über die *Lehrmittel*. Es existiert für jeden staatskundlichen Unterricht ein unentbehrliches Lehrmittel: die Bundesverfassung. Dazu empfehle ich, dass jeder Schüler seine Kantonsverfassung mitbenützt. Das Nebeneinander verschiedener Kantonsverfassungen im gleichen Unterricht mag vielleicht als unbequem empfunden werden. Es ist aber überaus nützlich. Man mache die Probe aufs Exempel, indem man z. B. nach der Darstellung von Referendum und Initiative im Bunde die Schüler anhält, die Ausgestaltung und die Anwendungsfälle dieser Institute in ihrem Kanton herauszufinden und in einer Tabelle übersichtlich darzustellen. Auf diese Art lernt der Schüler nicht nur diese Dinge viel besser kennen, sondern er lernt dabei überhaupt, mit einem Gesetzestext umzugehen. Damit erzielt der Unterricht einen Gewinn, der über die Kenntnis des behandelten Stoffes hinausreicht.

Wenn ich auf der Textbehandlung insistiere, so soll damit weder gesagt sein, dass der Unterricht sich kommentarmässig an den Verfassungstext anlehnen soll, noch, dass daneben ein anderes Lehrmittel entbehrlich sei. Im Gegenteil. Die kommentarmässige Behandlung des Verfassungstextes würde

dem Schüler keine rechte Uebersicht gewähren. Eine Verfassung ist kein Lehrbuch, wohl aber eine neben dem Lehrbuch unentbehrliche Erkenntnisquelle. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kantone oder der Bürger behandelt man im Unterricht als Einheit. Würde man die Bundesverfassung artikelweise durchnehmen, so würde das Gemeinsame verstreut und der Ueberblick über das Ganze verwirrt. Dieser aber ist die Hauptsache. Der Teil wird erst dann richtig erfasst, wenn er in seiner Beziehung zum Ganzen und zu den andern Teilen erfasst wird.

Dabei besteht immer noch Spielraum für die grösste Mannigfaltigkeit in der Darbietung des Lehrstoffes. Der Lehrer mag sich dabei eines gedruckten Lehrmittels bedienen, oder den Stoff selber gestalten.

Die gedruckten Lehrmittel sind, soweit ich sehe, fast ausnahmslos der Kapazität eines Sekundarschülers oder eines Mittelschülers der untern Klassen angepasst. Ich nenne davon namentlich:

Philipp Etter, Staats- und Verfassungskunde, Zug;

Albert Affolter, Staatskunde für schweizerische Fortbildungsschulen, 4. Auflage, Solothurn, 1929;

Otto Weiss, Volk und Staat der Schweizer, Zürich, 1936;

Thomas Brändle, Der Staatsbürger, 2. Aufl., St. Gallen, 1932.

Die zwei letztgenannten Schriften reichen über das oben umschriebene Stoffgebiet hinaus und enthalten Dinge, die sehr wohl in andern Fächern, namentlich in der Schweizergeschichte und in der Schweizergeographie gelehrt werden können.

Der Umstand, dass die erwähnten Lehrmittel nicht für obere Mittelschulklassen zugeschnitten sind, hindert nicht, sie auch dort zu gebrauchen. Der Lehrer wird dann eben das Fehlende aus eigener Sachkenntnis hinzufügen müssen, wenn er es nicht vorzieht, den ganzen Stoff selber einheitlich zu formen und den Schülern in Abzügen oder sonst in geeigneter Weise darzubieten.

In necessariis unitas, in ceteris libertas!

Wie immer der staatskundliche Unterricht im einzelnen ausgestaltet werden mag, stets soll er das Ziel ansteuern, das Art. 2 der Bundesverfassung uns allen aufgibt: „Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“

Schwyz.

Paul Reichlin.

Umschau

Nun erst recht!

Die erschütternden Ereignisse der letzten Wochen, die Mobilmachung unserer Armee, die Beanspruchung durch den Hilfsdienst usw. haben auch tief in das Schulleben und in die Verhältnisse des Einzelnen eingegriffen. Viele von uns stehen im Wehrkleid an den Grenzen, die Daheimgebliebenen sind stärker belastet als sonst. Und unser Interesse

ist natürlicherweise von den aufwühlenden äussern Geschehnissen gefesselt. Gewalt und Kampf reden in aller Welt eine lautere Sprache als geistige Werte und stilles Wirken unter der Jugend.

Nun erst recht gilt es, die einzig Rettung bringenden Grundsätze des Christentums und die in ihnen wurzelnden Kräfte